

Präambel

Zen geht auf die Erfahrung von Buddha Shakyamuni zurück, der im 6. Jahrhundert v. Chr. die Erweckung in der Zazenhaltung verwirklichte. Aus der ununterbrochenen Weitergabe dieser Erfahrung von Meister zu Schüler bildete sich die Zen-Nachfolge. Die Essenz des Zen ist die Übung der richtigen Meditation: Zazen. Ohne etwas besonderes zu suchen, seine Gedanken und Sorgen loslassend, richtet der Übende seine ganze Aufmerksamkeit auf seine Haltung, seine Atmung und auf den gegenwärtigen Augenblick. Zazen ist nichts anderes, als die Rückkehr zum ursprünglichen Zustand von Körper und Geist.

Zendo Wuppertal e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zendo Wuppertal“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - (a) die Unterweisung des Zen-Buddhismus in der von Zen-Meister Taisen Deshimaru (1914 -1982) von Japan nach Europa überbrachten Form fortzuführen und einem immer größeren Personenkreis zugänglich zu machen,
 - (b) das Gedankengut des Zen-Buddhismus zu studieren, zu verbreiten und damit beizutragen, die Kulturen des fernen Ostens und des Westens einander anzunähern,
 - (c) gegenseitiges Verständnis, geistige Freiheit und den Frieden zwischen Menschen zu fördern,
 - (d) Menschen eine spirituelle Hilfe zu bieten, ohne Diskriminierung wegen Geschlecht, Hautfarbe, Staats- oder Religionszugehörigkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Ausübung der Lehre der Zen-Meditation, des Zazen,
 - (b) Durchführung von regelmäßigen Meditationen, Sesshins (ein- oder mehrtägige Zazen-Übungsperioden), Vorträgen, Seminaren u.a.
 - (c) Verbreitung des Gedankengutes des Zen-Buddhismus durch geeignete Medien,
 - (d) die Unterstützung von Zen-Dojos im In- und Ausland.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein umfasst aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Aktive Mitglieder sind alle, die an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Sie haben Stimm- und Antragsrecht gemäss dieser Satzung.
Fördernde Mitglieder sind alle, die den Zweck des Vereins ideell, finanziell oder auf andere Weise fördern, ohne Stimm- und Antragsrecht zu haben.
Ehrenmitglieder können eine beratende Funktion ausüben. Sie haben kein Stimm- und Antragsrecht.
- (3) Die Aufgaben des Vereins erfordern eine finanzielle Grundlage. Aus diesem Grunde werden Mitgliederbeiträge erhoben.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung als Mindestbeträge festgesetzt. Darüber hinausgehende Beiträge ermittelt jedes Mitglied für sich durch Selbsteinschätzung. Der Betrag wird mit Beginn des jeweiligen Monats fällig.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch schriftliche Kündigung zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer wenigstens 4 – wöchigen Frist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres,
 - (b) durch Tod,
 - (c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Betreffendem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich gegenüber dem Mitglied zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen, der sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
 - (e) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins entscheiden über organisatorische Fragen, die Dojo-Leitung entscheidet über spirituelle Fragen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal pro Jahr durchgeführt. Hierzu wird vom Vorstand eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
- (2) Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer 3-wöchigen Frist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet wurde.
- (3) Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
- (4) Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Dringlichkeitsanträge, die erst auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung und Abstimmung zunächst der Zulassung durch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichts des Kassenprüfers,
 - (b) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - (f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (g) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in und den Ausschluss aus dem Verein,
 - (h) die Beschlussfassung über Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (8) Jede satzungsmässig zustande gekommene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Abwesende aktive Mitglieder können zu Tagesordnungspunkten schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme gilt bei Abstimmungen und Wahlen als Stimme. Sie muss dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Als angenommen gilt der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereint, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (11) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies für keine Person zu, so findet zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Erlangen hierbei beide die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- (13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen, nämlich
- den Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem/einer SchatzmeisterIn
 - einem/einer SchriftführerIn.
- Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Je 2 der Vorstandsmitglieder sind zur gemeinsamen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für:
- (a) die Führung der Geschäfte des Vereins,
 - (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist innerhalb von 3 Monaten von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu bestimmen.
- (6) Bei erheblicher Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten können einzelne Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Zur Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Siebentagefrist eingeladen werden.
- (8) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- (9) Auf Verlangen können die Protokolle von den Mitgliedern des Vereins eingesehen werden.

§ 7
Kassenführung

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie hat die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Er/sie führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Auszahlungen darf er/sie nur unter Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes leisten.

§ 8
Kassenprüfung

- (1) Für die Prüfung der Kasse und der Rechnungen des Vereins ist von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Der gewählte Kassenprüfer/die gewählte Kassenprüferin hat ungeachtet des Rechts zur unvermuteten Prüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 9
Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 10
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine 2. Versammlung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der unter § 2 Abs. 1 genannten Ziele. Die Bestimmung der Empfängerschaft obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 11

Diese Satzung ist am06.02.2016..... beschlossen worden. Sie wird mit dem Tage der Übernahme in das Vereinsregister wirksam.

Wuppertal, den